Statuten Golfclub Ennetsee

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK, REGELN

Art. 1: Name

Unter dem Namen **Golfclub Ennetsee (GCE)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins ist **Risch**, Kanton Zug.

Art. 3: Dauer

Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

Art. 4: Zweck

Zweck des Clubs ist die Ausübung und die Förderung des Golfsportes in der Region Zentralschweiz sowie die Organisation von Golf-Wettspielen und -Turnieren. Im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit dem **Migros Golfpark Holzhäusern (GPH)** unterstützt der Club Betrieb und Investitionen auf dem Golfpark und ist für das Clubhaus verantwortlich.

Art. 5: Regeln / Spirit of the Game

Der Verein und jedes seiner Mitglieder unterziehen sich in jeder Beziehung den Regeln des Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich im Sinne des 'Spirit of the Game' verhalten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6: Arten von Mitgliedschaften

a)	Vollmitgliedschaften	- Aktivmitgliedschaft - Juniorenmitgliedschaft (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 16. Altersjahres) - Ehrenmitgliedschaft
b)	Mitgliedschaften ohne Stimmrecht	- Juniorenmitgliedschaft (bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 16. Altersjahres) - Passivmitgliedschaft - Freimitgliedschaft

Art. 7: Formen der Mitgliedschaft

a) Aktivmitgliedschaft

Als Aktivmitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, welche im Besitz einer entsprechenden, gültigen Jahreskarte für die 18-Lochanlage sind. GCE-Clubmitglieder, die aus Alters- und/oder Gesundheitsgründen auf eine 9-Loch-Jahreskarte wechseln, bleiben Aktivmitglieder. Eine Rückkehr zur A- oder B-Jahreskarte ist nicht mehr möglich.

b) Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, welche sich um den Verein und den GPH besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleiche Stellung wie Aktivmitglieder; sie sind vom Club-Jahresbeitrag, nicht aber von den Jahreskartengebühren und den Swiss Golf-Beiträgen befreit, sofern sie aktiv sind.

c) Juniorenmitgliedschaft

Der Verein kann Juniorenmitglieder aufnehmen. Mit dem 25. Geburtstag endet die Juniorenmitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres.

- **Kinder**
  Die Junioren bis zum 31. Dezember nach vollendetem 16. Altersjahr gehören der Kategorie „Kinder“ an.
- **Jugendliche**
  Beim Wechsel von der Kategorie „Kinder“ zur Kategorie „Jugendliche“ (ab dem 1. Januar nach Vollendung des 16. Altersjahres) wird eine Jugend-Eintrittsgebühr fällig.
- **Wechsel zur Aktivmitgliedschaft**
  Im Kalenderjahr des 26. Geburtstages erfolgt der Wechsel zur Aktivmitgliedschaft. Dadurch wird die Eintrittsgebühr fällig. Die Jugend-Eintrittsgebühr wird angerechnet.

d) Passiv- und Freimitgliedschaft

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Golfsport unterstützen und fördern wollen. Für Passivmitglieder entfällt die Swiss Golf-Lizenz sowie folglich die Handicap-Verwaltung durch den GCE.

Zu Freimitgliedern können Passivmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, Freimitglieder zahlen keinen Passivbeitrag.

Art. 8: Aufnahme, Ausschluss und Statusänderungen von Mitgliedern

a) Aufnahme

Wer sich um die Aktivmitgliedschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch an den GCE zu richten. Die formellen Anforderungen, denen das Gesuch zu genügen hat, werden durch den Vorstand des Vereins festgelegt.

Das Aufnahmekomitee prüft die eingehenden Gesuche und fällt einen Vorentscheid. Ist dieser Vorentscheid positiv, so überweist das Aufnahmekomitee das Gesuch, versehen mit seiner Empfehlung, an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Entscheide bedürfen keiner Begründung.

Die höchstzulässige Zahl der Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

b) Ausschluss

Mitglieder, welche den statutarischen Pflichten oder ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Golfetikette verstossen, können durch Vorstandsbeschluss vorübergehend von der Mitgliedschaft suspendiert oder aus dem Club ausgeschlossen werden.

c) Statusänderung

Eine Statusänderung (aktiv zu passiv oder passiv zu aktiv) kann jeweils bis zum 30. November für das nachfolgende Clubjahr schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Mit einer Änderung zur Passivmitgliedschaft verfällt die entrichtete Eintrittsgebühr nicht. Bei einer Reaktivierung der Aktivmitgliedschaft muss keine weitere Eintrittsgebühr bezahlt werden.

Art. 9: Eintrittsgebühr

Die Eintrittsgebühr besteht aus einem einmaligen „à-fonds-perdu“-Beitrag, dessen Höhe durch den Vorstand zusammen mit dem GPH festgelegt wird. Die Eintrittsgebühren dürfen nur für den Ausbau und Unterhalt des Clubhauses, sowie zur Verschönerung und Verbesserung der Spiel- und Übungsanlagen verwendet werden.

Die Eintrittsgebühr kann bei besonderen Verdiensten um den GPH erlassen werden.

Art. 10: Jährliche Gebühren

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien setzen sich zusammen aus:

- dem Club-Jahresbeitrag
- dem Swiss Golf-Beitrag
- der Jahreskarten-Gebühr

Der Club-Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung des GCE festgesetzt, der Swiss Golf-Beitrag von Swiss Golf.

Die entsprechende Jahreskarten-Gebühr wird vom GPH festgelegt.

Art. 11: Ordentliche Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt mit dem Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens bis zum 30. November für das nachfolgende Clubjahr schriftlich einzureichen. Der Austritt berechtigt zu keiner Rückerstattung von geleisteten Beiträgen. Vor dem Austritt fällige Beiträge sind voll zu bezahlen.

III. ORGANISATION

Art. 12: Organe

Die Organe des Clubs sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle

Art. 13: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen und zwar in der Regel vor Beginn der Spielsaison. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Voll-Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands physisch, online (mittels geeignetem Onlinetool) oder schriftlich durchgeführt. Der Vorstand hat die Durchführungsvariante sowie die hierzu notwendigen Informationen in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 40 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich oder per E-Mail versandt werden; sie ist an alle Clubmitglieder zu richten. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung (Posteingang) schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei diesbezüglich fristgerechtem Eingang von Anträgen ergänzt der Vorstand die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge und versendet die aktualisierte Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung, wiederum schriftlich oder per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und entscheidet über:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
c) Entlastungserteilung an den Vorstand
d) Festsetzung der Jahresbeiträge
e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
g) Statutenänderungen
h) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
i) Auflösung des Clubs

Art. 14: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Bis auf den Präsidenten/die Präsidentin (siehe Art. 13e) konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; nach Ablauf dieser Periode ist eine Wiederwahl möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, wobei bei Stimmengleichheit der/die Vorsitzende den Stichentscheid gibt.

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei Kollektivzeichnung die Regel sein soll. In seinen Kompetenzbereich fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er regelt und unterzeichnet die Vereinbarungen und Nutzungsrechte mit dem GPH.

Der Vorstand kann gewisse Aufgaben an einzelne Clubmitglieder oder von ihm bestimmte Komitees übertragen. Unter Wahrung der Interessen des Vereins kann der Vorstand Personen anstellen oder externe Drittparteien zur Ausübung des Tagesgeschäftes betrauen.

Art. 15: Revisionsstelle

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine Revisionsstelle, welche aus zwei Personen sowie einer Ersatzperson besteht. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

Art. 16: Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

IV. RECHTLICHE UND FINANZIELLE GRUNDLAGEN

Art. 17: Migros Golfpark Holzhäusern (GPH)

Erstellung und Unterhalt des Golfparks und dessen Infrastrukturen ist ausschliesslich Sache der Betreiberin des Golfparks.

Als Clubhaus dient dem GCE das alte Waschhaus beim Katharinenhof, dessen Umbau, Einrichtung und Unterhalt durch die Eintrittsgebühren finanziert wird.

Art. 18: Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeit des GCE haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. ETHIK

Art. 19: Ethik-Charta Swiss Golf

Die nachfolgende Ethik-Charta von Swiss Golf gilt unverändert auch für den GCE:

Swiss Golf setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Golf anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedvereinen.

Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Golf und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Swiss Golf unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Golf selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss Golf sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20: Statutenänderung

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Voll-Mitglieder vorgenommen werden.

Der Verwendungszweck der Eintrittsgebühr darf weder während der Dauer der Vereinbarung zwischen dem GPH und dem GCE, noch bei deren Auflösung durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung (Statutenänderung) verändert werden. Dasselbe gilt für die Zeichnungsvorschriften des Bankkontos „Eintrittsgebühren“.

Art. 21: Auflösung

Die Auflösung des GCE kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder zustimmen. Über die Verwendung des Clubvermögens beschliesst ebenfalls die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Eintrittsgebühren, welche dem GPH zukommen.

Art. 22: Inkrafttreten

Vorstehende Statuten treten durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. März 2022 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Februar 2016.

Holzhäusern, 4. März 2022

Golfclub Ennetsee

Simon Balmer	Selina Casanova
President	Honorary Secretary